Einschreiben
Friedensrichteramt Walchwil
Dorfstrasse 23
6318 Walchwil

Schlichtungsgesuch nach Art. 202 ZPO (1)

Klagende Partei	**Beklagte Partei**
Name oder Firma:	Name oder Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Übersetzer erforderlich?: ☐ Ja ☐ Nein Sprache:	Übersetzer erforderlich?: ☐ Ja ☐ Nein Sprache:

Vertreten durch	**Vertreten durch**
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:

Rechtsbegehren (2)
☐ Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei zu bezahlen: CHF nebst % Zins seit CHF CHF Betreibungskosten in der Betreibung Nr. ☐ Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. des Betreibungsamtes sei aufzuheben. ☐ Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei.

Streitgegenstand (3)

Antrag auf Entscheid
☐ Kommt es nicht zu einer Einigung, so ersucht die klagende Partei die Schlichtungsbehörde um einen Entscheid. (nur möglich bis zu einem Streitwert von CHF 2000.00)

Antrag auf Mediation (4)	
Die unterzeichnenden Parteien beantragen, anstelle eines Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen. Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.	
Klagende Partei	**Beklagte Partei**
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift

Unterschrift der Klagenden Partei	
Datum:	Unterschrift:

Beilagenverzeichnis

☐ Kopie Zahlungsbefehl Nr.

☐ Vollmacht

☐ Rechnungen/Mahnungen

☐ Korrespondenz

☐

Hinweise:

1. Das Schlichtungsgesuch, das Beilagenverzeichnis und die Beilagen sind in **je** einem Exemplar für das zuständige Friedensrichteramt und für jede Gegenpartei einzureichen.

2. Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? (Entweder als Freitext oder mit der Vorlage verfasst.)

3. Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten beschrieben werden. Die klagende Partei muss insbesondere angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Reparaturrechnung, Rückzahlung Darlehen, Vertragsbruch, fehlende Lieferung etc.). Eine Begründung ist nicht erforderlich.

4. Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135. Abs. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO).